

Camping-Richtlinien

für das Gemeindegebiet von Bruck an der Leitha
beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2008

- 1.) Das Zelten und Campieren ist im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha grundsätzlich verboten.
- 2.) Ausnahmen von diesem Campingverbot kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin erteilen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a.) Der Ansuchende ist ein in der Stadt Bruck an der Leitha ansässiger Verein.
 - b.) Die Veranstaltung muss dem Vereinszweck entsprechen.
- 3.) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bestimmt den Ort für diese Ausnahme.
- 4.) Sämtliche eventuell zutreffende Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes und ähnliches sind vom Veranstalter unbedingt einzuhalten.
- 5.) Der zugewiesene Veranstaltungsort muss vom Veranstalter beim Verlassen im selben Zustand übergeben werden, wie dieser übernommen worden ist.
- 6.) Der Veranstalter hat bei Erteilung der Ausnahme eine Kautions in der Höhe von € 200,-- bei der Gemeinde zu hinterlegen. Die Höhe kann bei Bedarf durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin nach oben verändert werden.
- 7.) Für ausreichende sanitäre Anlagen (mobile Toiletteanlagen) hat der Veranstalter zu sorgen.
- 8.) Sollte die Endreinigung des Geländes nicht ordnungsgemäß und ausreichen erfolgt sein, verbleibt die Kautions im Eigentum der Gemeinde und wird für die Reinigung verwendet.
- 9.) Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person namhaft zu machen, die den zugewiesenen Platz übernimmt und nach der Veranstaltung wieder übergibt.
- 10.) Seitens der Gemeinde wird keine Infrastruktur (Strom, Wasser, etc.) zur Verfügung gestellt.
- 11.) Alle von der Gemeinde zusätzlich erteilten Auflagen (Sperrzeit, Lautstärkenbeschränkungen, u.a.) sind zwingend einzuhalten.
- 12.) Die Stadtgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für diese Veranstaltung und deren Teilnehmer.
- 13.) Es werden keinerlei Gebühren für das Campieren vorgeschrieben.